

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/08 S

L 9 SO 36/08 ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 73/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
Ottoplatz 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Anträge des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren L 9 SO 31/07 Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 6. November 2008 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einer an das LSG gerichteten E-Mail vom 7. Dezember 2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitete Beschwerde ist am 12. Dezember 2008 beim Beschwerdegericht eingegangen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6. November 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

